

Alterserfordernis für Kinder und Jugendliche, Teil 1

Kindern und Jugendlichen darf das Schießen nach § 27 Abs. 3 ff WaffG gestattet werden:

| Waffenart | unter 12 Jahre | 12 – U14 Jahre ³⁾ | 14 – U16 Jahre ⁴⁾ | 16 – U18 Jahre ⁵⁾ |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden ¹⁾ | nur 1. mit behördlicher Bewilligung ²⁾ 2. mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des Erziehungsberechtigten 3. unter Obhut ⁶⁾ | nur 1. mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des Erziehungsberechtigten 2. unter Obhut ⁶⁾ | nur 1. mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des Erziehungsberechtigten | ohne Bewilligung ²⁾ , Erlaubnis und Obhut ⁶⁾ |
| mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzelladerlangwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner | niemals! | nur 1. mit behördlicher Bewilligung ²⁾ 2. mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des Erziehungsberechtigten 3. unter Obhut ⁶⁾ | nur 1. mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des Erziehungsberechtigten 2. unter Obhut ⁶⁾ | nur 1. mit schriftlicher Erlaubnis oder Anwesenheit des Erziehungsberechtigten |
| mit großkalibrigen ⁷⁾ Schusswaffen | niemals! | niemals! | niemals! | niemals! |
| ab 14 Jahre: | | | | |
| Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen nicht schussbereite Jagdwaffen in der Ausbildung ohne Erlaubnis unter Aufsicht eines Ausbilders erwerben, besitzen und führen , wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte u. der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Siehe auch: § 13 Abs. 8 WaffG | | | | |

1) nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 WaffG

2) **Ausnahme** von dem **Mindestalter** nach § 27 Abs. 4 WaffG

3) **Kinder**, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind.

4) **Jugendliche**, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind.

5) **Jugendliche**, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind.

6) **unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder** verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen (mit Jugendbasislizenz, abgekürzt: **JuBaLi**)

7) außer Einzelladerlangwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder Kleiner (siehe auch § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WaffG)